

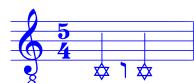
Die Juden in Trier.

Von Fritz Haubrich.

**Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.
Trier 1907.**

+ Noten „Voskobari 149“ für klassische Gitarre

Musikverlag Ulrich Greve



© 2019 Musikverlag Ulrich Greve
Musikverlag Ulrich Greve, Keßlerstr. 14, D-90489 Nürnberg
UG 1105



<http://www.ulrich-greve.eu>

Die Juden in Trier.

Von Fritz Haubrich.

**Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.
Trier 1907.**

Die Juden in Trier.

Wann die Juden sich zuerst in Deutschland zeigten, ist nicht festzustellen; vermutlich sind die ersten jüdischen Kaufleute mit den römischen Heeren nach Deutschland gekommen. Noch viel weniger lässt sich nachweisen, wann sich jüdische Familien in der Rheingegend angesiedelt haben. Das erste bestimmte und zuverlässige Zeugnis für die Anwesenheit von Juden in den Grenzen des fränkischen und deutschen Reiches ist eine Verordnung des Kaisers Konstantin aus dem Jahre 321; darin wird bestimmt, dass die Juden in Köln zur Kurie berufen werden dürfen, jedoch sollen, um sie für die Aufhebung des bisherigen Brauches zu entschädigen, zwei oder drei von allen Ernennungen frei bleiben. (Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden.) Um dieselbe Zeit werden sich Juden in den Mosellanden niedergelassen haben, jedenfalls in Trier, der einzigen Stadt dieses Gebietes. Ausdrückliche Zeugnisse dafür fehlen. In ihrer sozialen Stellung sind die Juden offenbar beschränkt gewesen, untersagt war ihnen die Bekleidung öffentlicher Ämter, die Ehegemeinschaft und der gesellige Verkehr mit Christen; doch war ihnen die Ausübung ihres Kultus nicht verwehrt. Wie Dr. Liebe bemerkte, „erfüllten die Juden eine Kulturaufgabe; sie waren dem rohen wirtschaftlichen Leben der germanischen Welt unentbehrlich als Handelsvermittler mit dem Orient wie als Lehrer in der

noch kaum sich regenden Geldwirtschaft“. Im karolingischen Reiche befassten sich geistliche und weltliche Gesetze mit ihnen, mit ihrer gesellschaftlichen Absonderung und der Regelung ihres Geschäftsbetriebes. Die Juden trieben damals vornehmlich Handel mit orientalischen Waren, Geldgeschäfte, Medizin; sie erscheinen später als Händler mit Edelmetallen und als Darleher auf Pfänder.

Eine erste zuverlässige Nachricht bestätigt das Vorkommen der Juden in Trier für das Jahr 1066; sie zeigt, dass man damals schon versuchte, die Juden zwangsweise zu bekehren.

Die Gesta Trevorum berichten darüber: Erzbischof Eberhard von Trier verfügte, dass die Juden aus der Stadt vertrieben werden sollten, falls sie sich nicht am Sabbat vor Ostern taufen lassen würden. Die Juden verfertigten darauf eine dem Bischof ähnliche Wachsfigur und bewogen durch Geld einen Mönch vom S. Paulinuskloster, Christian, diese zu taufen. Als der Bischof an dem bestimmten Tage sich schon zur Taufhandlung rüstete, zündeten sie die Figur an; sobald sie zur Hälfte verbrannt war, erkrankte der Bischof schwer und starb in der Kirche.

Erzbischof Eberhard starb in der Tat an einem Samstag; auch seine Grabschrift in der Paulinuskirche führt seinen Tod auf Zauber zurück. Wir haben es hier mit dem Bilderzauber zu tun, der auf den Orient hinweist und zeigt, dass die Juden mit ihrer alten Heimat in fortdauernder Verbindung blieben. Die Erzählung selbst ist unglaublich, schon deswegen, weil sie voraussetzt, dass die Juden sich an einem Sabbat mit Feuer zu schaffen gemacht hätten. Sie ist aber interessant, weil sie für 1066 die Anwesenheit einer zahlreichen jüdischen Gemeinde ins Trier beweist.

Ausführliche Nachrichten über die Juden in Trier haben wir aus der Zeit des ersten Kreuzzuges 1096. Die Gesta erhalten sehr wenig über die entsetzlichen Leiden, denen die Juden damals ausgesetzt waren. Sie schildern, wie zahlreiches Volk nach Jerusalem ziehen wollte, um das heilige Land zu befreien, wie man aber zuvor die Juden zur Taufe zwingen oder umbringen wollte. Als die Scharen sich Trier nahten, glaubten die dort wohnenden Juden, dass ihnen Ähnliches bevorstehe. Einige von ihnen töteten ihre Kinder mit Messern und erklärten, sie wollten sie in den Schoß Abrahams schicken, damit sie nicht der Raserei der Christen zum Spiel dienten. Einige der Weiber stiegen auf die Brücke, füllten Busen und Ärmel mit Steinen und sprangen in den Fluss. Die übrigen Juden aber begaben sich mit Hab und Gut in den erzbischöflichen Palast. Hier lassen es die Gesta zu einem Religionsgespräch zwischen dem Erzbischof Egilbert und dem gelehrten Micheas kommen, in dem sich der Bischof bemüht, auf Grund der alttestamentlichen Bücher die Wahrheit des Christentums zu beweisen. Schließlich lassen sich die Juden taufen, kehren aber schon im nächsten Jahre zu ihrem Glauben zurück mit Ausnahme des Micheas.

Namentlich auf jüdischer Seite sind zahlreiche Berichte über jene Zeit erhalten. Ausführliches über Trier erzählt eine hebräische Handschrift, die in London aufbewahrt wird, und als deren Verfasser Salomo bar Simeon gilt. Fast allenthalben, wo die Scharen der Kreuzfahrer sich zeigten, sehen wir Judenverfolgungen ausbrechen; man ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, dass die Verfolgung der Feinde Christi nicht erst im heiligen Lande anfangen dürfe. Der Führer der ersten von Frankreich herkommenden Scharen, die aus Massen niedern Volkes bestanden,

war Peter von Amiens. Er hielt sich von den eigentlichen Judenverfolgungen fern und begnügte sich auf Grund der ihm von französischen Juden ausgestellten Empfehlungsschreiben freie Wegzehrung zu verlangen.

Den im Mai sich der Stadt Trier nähernden Scharen ging das Gerücht von Judenverfolgungen voraus. Hier setzt der Bericht des Salomo bar Simeon ein. Dem Verfasser hat offenbar der ältere Bericht eines Augenzeugen vorgelegen, da die Erzählung in der ersten Person erfolgt. Wir lassen den packend und anschaulich geschriebenen Bericht nach der Übersetzung von Moritz Stern folgen: Der Verfasser schildert zunächst die Judenverfolgungen in Speyer, Worms, Mainz, Köln, Altenahr, Xanten, Mörs u. s. w.; er fährt dann fort: „Es wurde mir erzählt, was sich in Trier ereignete. Es war am 15. des Monats Nisan, am ersten Tage des Passach (Osterfest, 10. April), als ein Abgesandter zu den Irrenden kam, ein christlicher Apostel, Namens Petron, er war ein Mönch, der Peter Prälat genannt wurde (Peter von Amiens). Als er dort in Trier mit sehr vielen Leuten, die bei ihm waren, eintraf, um seinen Irrweg nach Jerusalem zu ziehen, brachte er ein Schreiben von den Juden aus Frankreich mit, dass in allen Orten, die sein Fuß betreten und wo sein Weg ihn vorbeiführen werde, die Juden ihm Reisezehrung geben sollen; er werde Gutes über Israel reden, denn er sei ein Mönch und seine Worte würden beachtet. Damals, als er hierherkam, verging uns das Leben, brach uns das Herz. Zittern ergriff uns und unser Fest verwandelte sich in Trauer. Denn bisher hatten die Städter niemals davon gesprochen, der Gemeinde irgendetwas Böses zuzufügen, bis diese Schandbuben gekommen sind. Sie (die Juden) beschenkten

den Mönch Peter, und die Leute zogen ihres Weges. Dann kamen aber unsere bösen Nachbarn unter den Städtern und wurden neidisch ob all der Ereignisse, die in den andern Gemeinden im Lande Lothringen sich zugetragen hatten; sie hatten erfahren, was jenen geschehen war, von den vielen Strafen, die man über sie verhängt und dass man ihr Vermögen ihnen weggenommen hatte. Sie (die Juden) bestachen die Städter, einen jeden einzelnen für sich, aber alles dieses nützte nichts am Tage des entbrannten Gotteszornes. Denn es war eine Schickung von Gott im Himmel über jenes ganze Zeitalter, das er sich zum Anteil auserwählt hatte, sein Gebot zu erfüllen. Zu jener Zeit nahmen die Angehörigen der Gemeinde Trier ihre Thorarollen und brachten sie in ein festes Haus. Als das die Feinde merkten, gingen sie noch an denselben Tage dorthin, rissen das Dach von oben ein und raubten alle Umhüllungen wie auch das Silber, das rings um den hölzernen Walzen war; die Thorabücher selbst warfen sie auf die Erde, zerrissen sie und traten sie mit Füßen. Die Gemeindeglieder waren zum Bischof (Egilbert) geflohen. Dieser war aber abwesend, da nahmen sie von den Beamten und Dienern des Bischofs einige mit sich und gingen, ihr Leben dem Tode preisgebend, zu jenem Hause und fanden die Thorabücher zertreten. Sie zerrissen ihre Kleider und schrien bittern Gemütes: Siehe, Ewiger, schaue mein Elend, der Feind hat sich erhoben. Dann hoben sie die Thorabücher von der Erde auf, küsstens sie und flüchteten mit ihnen in den Palast. In jenen Tagen kasteiten sie sich sehr und übten Buße und Wohltätigkeit; sie fasteten sechs Wochen Tag für Tag vom Passach bis zum Wochenfeste, und jeden Tag gegen Abend verteilten sie ihr Geld an die Armen. Ferner legten sie sich eine Steuer auf, viermal gaben sie von dem

Pfund einen Denar; aber das reichte noch nicht aus zu den vielen Bestechungen, bis sie all' ihre Güter, sogar den Mantel von ihrer Schulter, hingegeben hatten. Zuletzt entschlossen sie sich, alles was sie noch in Händen hatten, dem Bischof zu geben, dass er sie vor den Übeltätern rette. Aber es nützte ihnen nichts, denn der Ewige hatte sie der Hand ihrer Feinde überliefert; sein Zorn war gegen sie entbrannt und er verbarg sein Antlitz vor ihnen am Tage ihrer Heimsuchung. Am ersten Pfingsttage, an dem auch Markt der Kirchweihe war, kamen die von der Rheingegend aus zu dem Markte. Da flüchteten sich die frommen, heiligen Männer in den bischöflichen Palast, der Pfalz genannt wird. Die herbeikommenden Mörder rühmten sich des Mordens und Vernichtens, das sie an den würdigen Männern der heiligen Gemeinden verübt hatten. Der Bischof trat in die Domkirche, um die Juden zu schützen. Als nun die Feinde die Predigt des Bischofs, worin er die Juden erwähnte, hörten,rotteten sie sich zusammen, um den Bischof zu schlagen; doch er entfloß in der Kirche in ein besonderes Gemach und blieb darin eine Woche lang. Da zog alles Volk gegen die Pfalz, worin sich die heiligen Bundessöhne aufhielten, um gegen sie zu streiten, konnte aber nicht beikommen. Als jene die Feinde anrückten sahen, bebte ihr Herz, wie das Gehölz des Waldes vor dem Winde bebt. Die Feinde sahen ein, dass sie da nicht kämpfen könnten, denn die Burg war sehr fest, die Mauern des Baues waren fünf Ellen breit und so hoch, wie nur das Auge sehen kann; sie zogen daher wieder ab und dachten den Bischof in der Domkirche umzubringen. Der Bischof ängstigte sich sehr, da er fremd in der Stadt war ohne einen Verwandten oder Bekannten, und nicht die Macht hatte, die Juden zu retten. Da ging der Bischof zu

ihnen zur Beratung, was zu tun sei, und fragte sie: Was wollt ihr nun machen? Sehet ihr nicht, dass in all' euren Umgebungen die Juden schon getötet sind? Mein fester Vorsatz war, meine Treue euch zu bewahren, wie ich euch versprochen habe, bis zur Zeit, die ich euch angegeben, nämlich bis keine Gemeinde im ganzen Reich Lothringen mehr übrig sei. Doch sehet, wie jetzt die Irrenden gegen mich aufgestanden sind, mich umzubringen; noch fürchte ich mich vor ihnen und bin jetzt schon fünfzehn Tage vor ihnen geflüchtet. Die Gemeinde antwortete daraus: Du hast uns doch bei deiner Treue die Zeit bestimmt, uns so lange stützen zu wollen, bis der König wieder ins Reich kommt. Da erwiderte der Bischof: Selbst der König vermag nicht, euch aus der Hand der Bezeichneten (mit dem Kreuz d. h. der Kreuzfahrer) zu retten. Lasset euch taufen oder nehmet des Himmels Gericht über euch. Sie antworteten ihm und sprachen: Wisse, wenn auch ein Jeder von uns zehn Seelen hätte, so würden wir sie hingeben für die Einheit seines Namens, eher als dass wir uns verunreinigen (taufen) ließen. Und sie streckten ihren Hals hin und sprachen: Wir geben unsere Köpfe preis und verleugnen nicht unsren Gott. Als der Bischof solches gewahrte, entfernte er sich mit seinen Beamten und sagte, dass sie vier Tage Ruhe hätten bis nach Verlauf des Tages der Gesetzgebung; darum hatten die Frommen ihn gebeten. Dies Fest hielten sie in Trauer, da sie wussten und gehört hatten, wie der Bischof und jeder, der mitzusprechen hatte, ohne Ursache Böses über sie berieten. Eines Tages ließ der Bischof durch einen Boten sie fragen, was geschehen sollte und nach welchem Entschlusse er zu handeln habe, da alle Welt gegen ihn aufgestanden sei, um ihn umzubringen. Da dachten sie in ihrer Meinung, er wünsche, dass sie ihm Bestechung gäben,

und versicherten dem Boten, all' ihr Geld als Bestechung hinzubringen. Aber der Bote antwortete und sprach: Das will der Bischof nicht. Da erschlafften die Hände der Frommen. Das Herz des Bischofs und seiner Großen hatte sich gegen sie zum Bösen verwandelt, ihr (der Gegner) Beratungsbeschluss war, bloß einen oder zwei umbringen zu lassen, um dadurch die Gesinnung der übrigen wankend zu machen, dass sie desto besser zu ihrem Irrtum sich bekehren möchten. Der Bischof schickte deshalb nach ihnen und rief auch die Vornehmen seiner Stadtleute und seine Beamten zu sich. Sie stellten sich an den Eingang des Palasttores; an dem Tor war eine Tür, der Öffnung eines Kalkofens ähnlich. Die Feinde standen rings um die Pfalz zu Hunderten und Tausenden, mit scharfen Schwertern bewaffnet und bereit, sie samt und sonders lebendig zu verschlingen. Nun trat der Oberste des Bischofs und der Beamten in die Pfalz ein und sprach zu ihnen: So befiehlt unser Herr Bischof, lasst euch taufen, und entfernt euch aus seinem Palaste, denn er will euch nicht länger mehr halten, da man sich schon mehrmals gegen ihn erhoben hat, ihn eurewegen umzubringen; ihr könnt also nicht mehr geschützt werden. Euer Gott will euch jetzt nicht retten, wie er in frühem Tagen getan hat; sehet die große Schar, die vor dem Eingange des Palasttores steht. Als sich die Frommen in so sehr großem Leid sahen, setzten sie sich auf die Erde und erhoben ihre Stimmen mit Weinen, und es weinten jämmerlich Männer und Frauen und Kinder und bekannten ihre Sünden. Dann führte man den Mar Ascher bar Joseph, den Gemeinderechner, hinaus, ihn umzubringen, um damit die Übrigen in Furcht und Schrecken zu versetzen, dass sie zu ihrem Glauben übergingen. Da begann Mar Ascher und sprach:

Wer ist unter euch, allem Volk des Ewigen, sein Gott sei mit ihm, dass er mit aufsteige? Wer will die göttliche Majestät begrüßen? Siehe in einer kleinen Stunde erwirbt er eine Welt voll Glück. Da antwortete ein Knabe, namens Meir bar Samuel: Warte auf mich, ich will mit Dir ziehen in jene Welt, die ganz Licht ist; ich will mit Dir den Namen des Herrlichen und Furchtbaren als den einzigen Gott anerkennen mit ganzem Herzen und willigem Gemüte. Als sie aus der Pfalz hinaustraten, brachte man das Kruzifix vor sie, dass sie sich davor bücken sollten; sie aber wiesen die Zumutung mit Abscheu zurück. Da tötete man diese zwei Frommen um der Heiligung Gottes willen. Dort war auch Mar Abraham bar Jomtob, ein Mann der Treue, gerecht und redlich und geliebt vom Himmel, der früh und spät ins Gebetshaus kam und niederfallend auf sein Angesicht seine Sünden bekannte vor dem König aller Könige, dem Heiligen, gelobt sei er; der erhob weinend seine Stimme und betete: Ach, Ewiger Gott! warum hast du dein Volk Israel verlassen zum Spott, zur Beute und Schande, dass wir vernichtet werden von Völkern so unrein wie das Schwein. Sie verzehren uns, das Volk, das du dir aus allen Völkern zur eigentümlichen Nation erwählt und von der Erde bis zum Himmel erhoben hattest; und jetzt schleudertest du vom Himmel auf die Erde die Zierde Israels und häufst die Erschlagenen unter uns! Und der Fromme fiel seiner ganzen Länge nach zur Erde vor aller Augen. Man hob ihn auf und führte ihn hinaus und er ward getötet wegen der Heiligung des göttlichen Namens. Auch ein kleines Mädchen aus guter Familie heilige dort den göttlichen Namen in Heiligkeit. Nachdem diese umgebracht waren und die Feinde sahen, wie die in der Pfalz Zurückgebliebenen noch so fest wie anfangs an ihrer Frömmig-

keit hielten und durch das, was den Früheren geschehen, nicht erschlafft waren, sprachen sie einer zum andern: Alles dies bewirken die Frauen, die überreden ihre Männer, fest auszuharren und unserm Glauben widerspenstig zu bleiben. Da kamen alle Beamten und bemächtigten sich ein Jeder mit aller Gewalt der Hände der Frauen und brachten sie mit Schlägen und Verwundungen in die Kirche, um sie zu taufen. Dann schickten sie und ließen mit Gewalt ein Kind aus dem Schoße der Mutter nehmen und wegführen. So bestätigte sich das Wort: Deine Söhne und deine Töchter werden einem andern Volke preisgegeben. Die Frauen erhoben ihre Stimme und weinten. Drei Tage, bevor man ihnen diesen Zwang angekündigt hatte, waren die Beamten der Pfalz gekommen und hatten die Wasser-Zisterne der Pfalz verschlossen, denn sie fürchteten, die Frauen möchten ihre Kinder dort hineinwerfen, um sie zu töten. Auch erlaubten sie ihnen nicht, die Mauern zu besteigen, damit sie sich nicht von der Mauer herabstürzen könnten; sie bewachten sie die ganze Nacht bis zum Morgen, dass sie sich nicht gegenseitig töteten. Alles dies taten sie aus List, denn sie wollten nicht ihren Tod, sondern ihre Absicht war, sie fest zu halten und zur Taufe zu zwingen. Vor dem Eingang der Pfalz stand ein Mädchen, das seinen Hals hinausstreckte und sprach: Wer mir meinen Kopf abhauen will im Glauben an meinen Schöpfer, der komme und tue es. Doch die Unbeschnittenen wollten es nicht anrühren, denn das Mädchen war schön von Gestalt und voller Anmut. Aber oftmals suchten sie es zu ergreifen, in der Absicht, es mit fortzunehmen, konnten ihm aber nicht beikommen, denn es warf sich zur Erde und stellte sich, als wäre es tot. Auf diese Weise blieb es in der Pfalz. Da kam seine Tante zu ihm und sprach:

Willst du in Ehrfurcht vor unserm Schöpfer mit mir sterben? Es antwortete: Gewiss und gern. Da gingen sie hin und bestachen den Wächter des Einganges und kamen ins Freie. Sie gingen dann auf die Brücke und stürzten sich ins Wasser aus Ehrfurcht vor dem Weltenkönig. So taten auch zwei Jungfrauen aus Köln.“

Wie Aronius ausführt, ist nach dieser Darstellung das harte Urteil über Egilbert nicht gerechtfertigt; da sein eigenes Leben in Gefahr war, ist es schwer zu sagen, was er noch zum Schutze der Juden hätte tun sollen. Die verfolgten Juden flüchteten am 29. Mai in die Bischofspfalz, bis zum 8. Juni hielt sich Egilbert in der Kirche versteckt, und die später erwähnte Taufe ist auf den 20. Juni anzusetzen. Bei dieser Verfolgung zeichneten sich die Juden, namentlich ihre Frauen, durch Anhänglichkeit an ihren Glauben und durch Opfermut, daneben aber auch, wie Aronius hervorhebt, durch einen erschreckenden Fanatismus aus.

Das Ende jener ersten Verfolgung war eine erzwungene Taufe der übrig gebliebenen Juden und ihrer Kinder. Der Rabbiner Micheas redete ihnen zu, es sei besser Christ zu werden, als täglich für sein Leben zu zittern. Nach einer kurzen Belehrung des Erzbischofs über den neuen Glauben erfolgte die Taufe. Micheas selbst wurde von dem Erzbischof getauft, dessen Namen er annahm. Nur dem Elia und seiner Nichte, der Tochter des Vorstehers Chiskija, sowie zwei Mädchen aus Köln gelang es zu entfliehen; sie stürzten sich in den Fluss. Im folgenden Jahre traten die zwangsweise Getauften wieder zu dem alten Glauben zurück mit Ausnahme von Micheas.

Waren früher die höhern Geistlichen Gegner der Gleichstellung der Juden, so wendet sich nun der

Hass des Volkes gegen sie. Als 1146 ein fanatischer Mönch, Radolf, zu Judenverfolgungen aufforderte, schritt Bernhard von Clairvaux gegen ihn ein und bewog ihn zur Rückkehr in sein Kloster; er zog sich dadurch den heftigsten Unwillen des Volkes zu. Ebenso forderte Bernhard in einem an die Geistlichkeit und das Volk Ostfrankens und Bayerns gerichteten Schreiben auf, die Juden nicht zu verfolgen, zu töten oder zu vertreiben. Wo sie nicht wären, trieben es die christlichen Wucherer noch schlimmer. Das Aufblühen der deutschen Städte im 11. Jahrhundert machte, wie Dr. Liebe ausführt, die mercantile Bevormundung der Juden überflüssig, und es entwickelte sich der in solchen Fällen übliche Hass gegen die bisherigen Meister. Aus dem Warenhandel wurden die Juden in den Geldhandel gedrängt, und die Ausbeutung des Kapitals musste ebenfalls einen verderblichen Hass erzeugen. Die Ausdrücke Jude und Kaufmann waren noch im 10. Jahrhundert gleichbedeutend. Die Juden bemächtigten sich des Sklavenhandels, der den Christen schon aus Glaubensrücksichten widerstrebte, und da sich immer mehr die Auffassung entwickelte, Zinsnehmen sei mit der christlichen Religion unvereinbar, so wurden die Juden geradezu in die bankmäßigen Geschäfte gedrängt.

Die Verfolgungen während des ersten Kreuzzuges scheinen für die Juden Triers keine nachhaltigen Wirkungen gehabt zu haben. Jedenfalls finden wir nach wie vor in Trier eine starke jüdische Gemeinde.

Der 1124 gestorbene Erzbischof Bruno hatte in seiner Umgebung einen jüdischen Arzt und Apotheker, Josue, der sich des allergrößten Ansehens erfreute, und von dem die Trierischen Jahrbücher (Kap. 68) in Ausdrücken des höchsten Lobes reden.

Nach langem Bemühen gelang es dem Erzbischof auch, seinen Arzt zur Taufe zu bewegen. Vermutlich ist mit diesem Josue der Meister Abryon von Trier gemeint, der in dem bekannten niederdeutschen Gedicht von Reineke Fuchs erwähnt wird. Über ihn heißt es bei Goethe im 10. Gesang des Reineke Fuchs, wo es sich um die Entzifferung der hebräischen Inschrift eines Ringes handelt:

Niemand erklärte so leicht in diesen Landen die Züge;
Meister Abryon nur von Trier, der konnte sie lesen.
Es ist ein Jude, gelehrt, und alle Zungen und Sprachen
Kennt er, die von Poitou bis Lüneburg werden
gesprochen,
Und auf Kräuter und Steine versteht sich der Jude
besonders.

Aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt auch ein Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels, wonach die Juden von ihrem Kirchhof 6 Denar Zins und für Grundbesitz in der Jüdemerstraße (*iuxta iudemura*) 5 Denar zu zahlen hatten.

Im Jahre 1146 fand ein Trierer Rabbiner in Köln seinen Tod. Nach einer hebräischen Urkunde kehrte im Monat Ellul des genannten Jahres R. Simeon der Fromme von Trier aus England, wo er sich mehrere Jahre aufgehalten hatte, zurück und begab sich nach Köln, um von dort zu Schiff nach Trier zu fahren. Am Rhein predigte damals der schon erwähnte Mönch Radolf das Kreuz. R. Simeon wurde von Kreuzfahrern erschlagen, da er sich nicht taufen lassen wollte. Die Vorsteher der Kölner Gemeinde erlangten von den Bürgern durch

ein Geschenk die Auslieferung der Leiche und ließen sie auf dem jüdischen Friedhof begraben.

Im 13. Jahrhundert finden wir allenthalben bei den Juden einen zunehmenden Reichtum, was mit ihrem Übergang zur Geldwirtschaft zusammenhängt. Der Begriff der Kammerknechtschaft gelangt zur vollen Ausbildung, und für Landesherrn und Gemeinden wurden die Juden ein willkommenes Steuerobjekt. So weist 1241 Kaiser Konrad IV. den Propst Heinrich von Pfalzel für eine Schuld von 300 trierischen Pfund auf drei aus den königlichen Fisci Cochem und Croev stammende (und vermutlich in Trier wohnende Juden) an; er soll sich nötigenfalls durch den Verkauf ihrer Habe bezahlt machen, und erst in zweiter Linie soll die königliche Kasse eintreten.

Bald aber trat an die Stelle der kaiserlichen Gewalt die der Landesherren und der Gemeinden. War früher die abgabepflichtige Schutzhörigkeit der Juden als Regal betrachtet worden, so wussten sich bald die Landesherren diese Einnahmequelle dienstbar zu machen, bis 1356 durch die goldene Bulle den Kurfürsten der Judenschutz allgemein überlassen wurde. In den bischöflichen Städten wird der Kaiser wohl kaum das Judenschutzrecht gehabt haben, so dass hier der Verzicht darauf lediglich eine Anerkennung des längst bestehenden Zustandes war. Dass namentlich in Trier die Erzbischöfe den Judenschutz ohne Rücksicht auf den Kaiser ausübten, beweist ein Weistum aus den Jahren 1215—1219 (nach Aronius um 1250). Es enthält eine Aufzeichnung über die Einkünfte des Erzbischofs von Trier, berichtet, dass die Juden jährlich 150 Mark zur Münze und von jeder Mark eine Unze als Schlagschatz geben müssen. Der Kämmerer ist Judenmeister. So oft ein Jude dem Kämmerer wegen irgendeines Ver-

gehens Buße zahlen muss, soll dies geschehen mit 30 Denaren von einem im Erzbistum kursfähigen Gepräge. Wenn er aber widerspenstig ist und zur Buße gezwungen werden muss, so muss er dem Kämmerer und dem Judenbischof einen halben Vierdung Gold als Buße geben, der dem Erzbischof gehören und ausgehändigt werden soll. Wenn ein Jude außerhalb der Häuser der Juden den Frieden bricht und dabei ergriffen wird, so soll er vor das Gericht des Schultheißen gestellt werden. Gelingt es ihm zu entfliehen und zu den Häusern der Juden zurückzukehren, so hat er nur dem Kämmerer zu antworten. Die Juden sollen dem Erzbischof jährlich zu Weihnachten und zu Ostern sechs Pfund Pfeffer geben und dem Kämmerer zu denselben Zeiten zwei Pfund. Der Judenbischof ist gehalten, dem Erzbischof jährlich zehn Mark ohne Zinsen zu leihen. Der Erzbischof soll jenem eine Kuh, einen Krug Wein, zwei Scheffel Weizen und einen alten Mantel, den er nicht mehr tragen will, geben. Endlich sollen die Juden dem Erzbischof, seinem Kaplan, dem Kämmerer und dessen Frau Gürtel und Seidenzeug zu neuen Kleidern geben.

Wir finden in diesem Weistum genaue Angaben über den Gerichtsstand der Trierer Juden; sie unterstehen dem Kämmerer, einem bischöflichen Finanzbeamten. Nur bei Friedensbruch außerhalb des Judenviertels ist der Schultheiß zuständig, wenn es dem Schuldigen nicht gelingt, in das Judenviertel zu flüchten. Im Übrigen können die Juden nur von dem Kämmerer oder seinem Boten vor das Gericht des Bischofs geladen werden. Der Kämmerer hält diejenigen Juden in seinem Gewahrsam, die, angeklagt, Gewährsmänner oder hinreichende Bürgschaft nicht bieten können. Der Mantel, den der Erzbischof dem Judenbischof schenkt, ist das Zeichen des Schutzes.

Dass bei der verhältnismäßig großen Anzahl der Juden in Trier eine religiöse Gemeinschaft bestand, ist selbstverständlich 1235 wird das *domus communitatis* erwähnt, das in derselben Urkunde auch *scola* (Schule) genannt wird. Die „*universitas Judeorum*“ war auch eine Rechtsgemeinde, die Ankäufe und Verkäufe von Grundstücken bezeugt. Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre in Köln enthält zahlreiche von dem „*Judenrat*“ beurkundete Käufe. An der Spitze der jüdischen Gemeinde stand der „*Judenbischof*“, *episcopus iudeorum*. Zu diesem Amte waren Ansehen und Einfluss, nicht aber Gelehrsamkeit, erforderlich. Neben dem Judenbischof wirkten die Rabbiner, und nur wenn der Bischof gelehrt war, konnte er Rabbiner sein. Später wird auch ein *magistratus iudeorum* erwähnt. Daraus scheint hervorzugehen, dass die Juden in Angelegenheiten, die sie allein betrafen, eine Selbstverwaltung hatten.

Hinsichtlich der Wohnsitze der Juden nahm man früher allgemein an, dass diese sich anfänglich in der Jüdenerstraße befunden hätten. Diese Auffassung vertritt noch ein Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen vom Jahre 1851. Heute steht fest, dass die Juden dort nie gewohnt haben. Der Name Jüdenerstraße ist entstanden aus „*Judenmauerstraße*“. Die Judenmauer schloss den jüdischen Friedhof (den heutigen Viehmarkt) ab. Auf dem Viehmarkt wurden schon früher bei Ausgrabungen jüdische Grabsteine gefunden, ebenso bei den Kanalisationsarbeiten in den letzten Jahren. Jüdische Grabsteine wurden mehrfach beim Bau der Häuser am Viehmarkt verwandt, und in einem der dortigen Häuser findet sich, wenn wir nicht irren, noch heute ein jüdischer Grabstein als Fenstersturz. In den ältesten Urkunden wird stets unterschieden zwischen

murus iudeorum (Judenmauer) und vicus iudeorum (Wohnsitz der Juden). Im Jahre 1517 zu Zeiten des Erzbischofs Richard von Greiffenklau trug Philipp von Sierk den Judenkirchhof zu Lehen und im Jahre 1552 wurde der gleichnamige Sohn des Genannten vom Erzbischof Johann v. von Isenburg in diesem Besitz bestätigt. 1615 wurde der Kirchhof den Kapuzinern zur Anlegung eines Gartens geschenkt, und in den Jahren 1811 und 1812 wurde dieser Garten in den heutigen Viehmarkt umgewandelt.

In einer Urkunde vom Jahre 1297 bekennt Rudolf der Ältere, genannt von Britte, Bürger zu Trier, dass er an der zwischen seinem Garten und dem Judenkirchhof laufenden Mauer kein Recht habe und falls er darauf baue, dies nur mit auf freundschaftliches Bewilligen der Judenschaft tun könne.

Schon im Jahre 1240 wird ein Haus erwähnt, als „domus sita juxta murum iudeorum“.

Wann der heutige jüdische Friedhof angelegt wurde, lässt sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht feststellen. Vermutlich geschah es, als die Juden sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts wieder in Trier niederließen. Nachgrabungen auf dem Friedhof würden darüber Gewissheit verschaffen. Das jüdische Gesetz untersagt bekanntlich für ewige Zeiten das Umgraben der Gräber; man half sich vielfach durch Aufschüttungen, die auch vielleicht bei dem jetzigen Friedhof in der Gilbertstraße vorgenommen wurden.

Für Trier wird eine abgesonderte Wohnstätte der Juden bereits 1236 (inter iudeos) erwähnt. Es sind die heutige Judengasse und der frühere Judenplatz, begrenzt durch den Fischbach, die Jakobs- und die Moselgasse. Durch drei Tore war das Ghetto abgeschlossen, zwei davon mündeten auf den

Fischbach, eine auf die Jakobsgasse. Abends zu einer bestimmten Stunde wurden die Tore gesperrt; wo die Judengasse auf den Hauptmarkt mündet, sind die Ringe für die Absperrkette heute noch zu sehen. Die Urkunden aus dem 14. Jahrhundert erwähnen ein kleines Tor und ein Tor, das nach der Jakobsstraße führt.

Dieses Zusammenwohnen war schon durch die religiöse Gemeinschaft geboten, dann aber durch die fast immer bedrohte Lage der Juden. Daraus lässt auch das 1235 erwähnte vorgeschriebene Vergittern der Fenster schließen. Anderseits hatten aber die Juden auch außerhalb des Ghettos Grundbesitz, wenn auch vielleicht nur als Hintersassen. So erwähnt eine Urkunde vom Jahre 1229, dass Daniel, Bürger zu Trier, ein neben dem Turm in der St. Simeonsstraße gelegenes Haus an den Juden Ruben verkaufte. Innerhalb des Judenviertels finden wir Häuser von Bürgern, die sogar dort gewohnt zu haben scheinen.

Schon 1284 wird ein Orthewin de vico iudeorum erwähnt. Sicherlich aber wohnten unter Balduin Bürger im Judenviertel. In dem Vertrag, den 1338 Balduin mit der Stadt schloss, wird den dort wohnenden Bürgern gestattet, von ihren Häusern aus einen Ausgang nach der gemeinen Straße anzulegen, dagegen müssen sie die Rückseite ihrer Häuser nach der Judenstraße zu vermauern. Diese Häuser wurden also aus dem Ghetto ausgeschaltet. Der genannte Vertrag macht auch eine annähernde Angabe über die Größe der jüdischen Gemeinde. Sie wird auf 50 Familienhäupter angegeben, was einer Gesamtstärke von ungefähr 300 jüdischen Bewohnern entspricht.

Wie sich auch die geistliche Gewalt mit den Juden beschäftigte, geht hervor aus den Beschlüssen

der trierischen Synode vom Jahre 1227 betreffend die Juden: 1) die Priester sollen keine kirchlichen Geräte verpfänden; 2) unwissende Priester sollen nicht in Gegenwart von Laien mit Juden disputieren, und die Priester sollen allen ihren Untergebenen befehlen, keinen Trank und keine Medizin von Juden anzunehmen; 3) es wird verboten, Geld des Gewinnes halber bei Cauwercinen oder Juden anzulegen; 4) den Landesherrn wird auferlegt, ihre Juden unter Androhung von Strafen zu verhindern, den Christen Tränke zu reichen. — Dieses letztere Verbot bezieht sich auf die ärztliche Tätigkeit; warum diese den Juden untersagt wurde, ist nicht nachzuweisen.

Die in diesem Beschluss erwähnten cauwercini sind die lombardischen Geldmänner, die neben den Juden die Lehrer der Deutschen in der Geldwirtschaft wurden, woran noch zahlreiche Ausdrücke unseres Bankwesens erinnern. Die Herleitung des Wortes ist noch nicht genügend aufgeklärt. Die cauwercini werden stets den Juden gleichgestellt und die Bedingungen über ihre Aufnahme sind denen der Juden gleich. Die Juden gaben beim Geldhandel dem Mobilarpfand den Vorzug, und sie verschmähten dabei auch Kirchengeräte nicht, so dass wiederholt ein Verbot, Kirchengeräte bei Juden zu verpfänden, ergehen musste. Da den Christen Wuchergeschäfte verboten waren, arbeiteten die Juden häufig mit fremdem Kapital. Der Zinsfuß stieg ungeheuer, so dass in einem Statut des rheinischen Städtebundes zu Mainz aus dem Jahre 1255 dagegen eingeschritten werden musste. In dem genannten Jahre hatten sich die Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Basel und andere zu einem Landfrieden auf 10 Jahre vereinigt, dem die Bischöfe von Mainz, Köln, Trier usw. sowie viele Grafen

und Herren beitraten. Die ungerechten Zölle sollten aufgehoben und Allen, Großen wie Geringen, Geistlichen wie Laien und Juden sollte in gleichem Maße Schutz gewährt werden. Gleichzeitig wurde den Juden verboten, vom Pfund wöchentlich mehr als 2 Denare, bei einer Darlehnsfrist von einem Jahre mehr als 4 Unzen zu nehmen, was immerhin noch einem Zinsfuß von 43,8 pCt. und 33,3 pCt. entspricht.

Dieser hohe Zinsfuß scheint in etwa gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Stellung der Juden während des ganzen Mittelalters sehr gefährdet war. Stets drohte ihnen die Ausweisung, und sie suchten, unter schwierigen Verhältnissen lebend, das Risiko durch hohe Zinsen auszugleichen.

Bald traten neben den Bischöfen auch die mächtig aufblühenden Städte als Mitbewerber um den Judenschutz auf. Auch sie waren darauf bedacht, möglichst hohe Abgaben von den Juden zu erheben oder zu erpressen, extorquere, wie der bezeichnende Ausdruck in verschiedenen Urkunden lautet. Bei diesem doppelten Schutz des Landesherrn und der Stadt befanden sich die Juden verhältnismäßig wohl. Das zeigt sich schon darin, dass in unserer Gegend die gegen Ende des 13. Jahrhunderts auftauchende Beschuldigung des Ritualmordes keine allgemeine Judenverfolgung hervorrief. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Städte mit den Landesherren wegen des Judenschutzes in Streitigkeiten gerieten, die wiederholt in offene Feindseligkeiten übergingen.

Von großer Bedeutung für die Geschichte der Trierer Juden ist die Regierungszeit des Kurfürsten Balduin von Luxemburg (1307—1354); ihm haben sie es zu danken, dass die nächste große Verfolgung in Trier verhältnismäßig rasch niede-

geschlagen wurde. Über Balduin schreibt Dr. Liebe: Deutlicher als irgendwo tritt im Erzstift Trier der gesteigerte Einfluss der Juden zu Tage; die Zahl der einschlägigen Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts übertrifft sämtliche früheren und späteren um ein bedeutendes. Die Ursache dieser Plötzlichkeit im Aufsteigen und Niedergang ist, dass sich hier mit der Gunst der allgemeinen Zeitverhältnisse die eines Landesherrn Verband, der in seltenem Maße sie zu schätzen wie zu benutzen verstand, dessen Tod zu ihrem Unheil der großen Verfolgung unmittelbar folgte. Erzbischof Balduin, durch Geist und Charakter eine der anziehendsten Fürstengestalten des Mittelalters, ist als Regent eine durchaus moderne Erscheinung, eine glänzende Vereinigung von Diplomat und Verwaltungsmann. Der Gewinnung finanzieller Hilfsmittel hat er die größte Aufmerksamkeit zugewendet, und auch seine politischen Erfolge verdankt er zum Teil seinem stets bereiten Schatze, sei es, dass er Königen aushilft und dafür wichtige Rechte erlangt, sei es, dass er seine landesherrliche Gewalt durch Gewinnung von Lehensmännern stärkt . . . Erschließung neuer Geldquellen war erforderlich, und hierzu hat Balduin die Juden verwendet. So erklärt es sich, dass ihnen der streng religiöse Kirchenfürst eine beispiellose Gunst zu teil werden ließ.

Balduin hat bei seinem Regierungsantritt den Judenschutz schon als ein landesherrliches Recht vorgefunden; dieses Recht wurde ihm ausdrücklich vom Kaiser bestätigt und weiter ausgedehnt. Seine den Juden wohlwollende Gesinnung konnte er 1336 betätigen, als eine neue Judenverfolgung ausbrach. Verarmte Edelleute hatten sich unter der Führung eines Standesgenossen erhoben, um unter den Juden zu morden und zu plündern. Die Bewegung war

in Franken entstanden und hatte sich bis an den Rhein und nach Österreich fortgepflanzt. Im Erzstift wütete sie am heftigsten in Oberwesel und Boppard, doch wurde sie durch Balduin energisch unterdrückt. Dass in Trier selbst größere Unruhen vorkamen, geht aus den Klagepunkten hervor, die Balduin am 8. September 1350 gegen die Stadt aufstellte. Es heißt darin, dass die Bürger die Juden erschlagen, ihnen ihr Gut und ihre Schuldbriefe geraubt und die Häuser und den Kirchhof der Juden zerstört hätten. Es handelt sich dabei um die sog. Judenschlacht, als beim Ausbruch der Pest 1348 und 1349 die Juden der Brunnenvergiftung beschuldigt wurden. (Siehe unten.) Es scheint sogar, dass die Trierer Gemeinde eine Zeitlang aufgelöst war, wenigstens wird in einer Urkunde vom Jahre 1350 ein Haus bezeichnet „da unser Juden wohnten“. Die in der Urkunde erwähnte Verpfändung dieses Hauses zeigt, dass der Landesherr ein Obereigentum an den Häusern der Juden beanspruchte. 1330 versichert Balduin einen der Abtei St. Matthias wegen der St. Albanskapelle fallenden Zins auf die Häuser der Judengasse und 1334 gibt er seine Einwilligung zur Belastung eines von ihm einem Juden verkauften Hauses mit einem Zins. (Dr. Liebe.) Und am 13. Oktober 1342 erhält Jakob Daniels Sohn die Erbfolge in die Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Maldir von Saarburg.

Am 4. Mai 1338 gelobte die Stadt, die Juden zu schützen; die wesentlichen Bestimmungen dieses Abkommens mit den Kurfürsten sind folgende:

Der Bürgermeister, die Schöffen und die Bürger der Stadt Trier versprechen 1) Leib und Gut der Juden zu schirmen wie bei den übrigen Bürgern; 2) fünfzig Juden, nicht mehr, sollen mit

Kindern und Gesinde in Trier wohnen dürfen; 3) die Juden sollen in den Straßen, in denen sie wohnen, nur drei offene Tore und vier offene Kellertüren haben, die auf die gemeinen Straßen der Stadt münden. Wohnen Christen in jüdischen Häusern, so mögen sie ein- und ausgehen, wie sie wollen, auch können sie Tore und Türe haben; diese Häuser sollen sie aber hinten vermauern; 4) die Juden sollen in allen ihren herkömmlichen Freiheiten und Gewohnheiten geschützt werden; die Juden sollen jährlich an die Stadt hundert Pfund schwarzer Turnose zahlen, und zwar die eine Hälfte am Walpurgistage (1. Mai), die andere Hälfte am Martinstag; 5) sollten Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und der Stadt entstehen, so dass die Stadt die Juden nicht mehr schützen könnte oder wollte, dann soll es ihnen mit einer Frist von acht Tagen mitgeteilt werden; für die Zeit, da der Schutz nicht ausgeübt wird, sind die Juden auch nicht zur Zahlung verpflichtet.

Balduin hatte es verstanden, sich die Reichtümer der Juden nutzbar zu machen. Das geschah schon durch den gesteigerten Ertrag der Abgaben, der „Judenbede“. Dann nahm aber er selbst den Kredit der Juden in Anspruch, indem er ihnen Sicherheit durch Zölle gewährte. In andern Fällen wurden ihm Anleihen ohne besondere Sicherheit gewährt. Dafür erhalten die Juden Einblick in die kurfürstliche Finanzverwaltung. Unter Balduin traten (Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben) jüdische Bankiers an die Spitze der Finanzen, nachdem sie schon unter Erzbischof Heinrich (1260—1286) eine gewisse Rolle gespielt haben. Der erste jüdische Finanzminister, den wir kennen, ist Muskin oder Mufsechin; er amtiert mindestens von 1325—1336. Nach dem Jahre 1836 scheint er den Coblenzer

Moselzoll für 88 000 M. gepachtet zu haben; 1339 wird er als gestorben angeführt. Sein Nachfolger war Jakob Daniels 1336 — 1341, über den es an einer andern Stelle des genannten Werkes heißt: In Trier lebte in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts ein sehr angesehener Jude Jacobus Danielis. Er hat einen Sohn Daniel, dessen Schwiegervater Samuel Maldir von Saarburg ist, ferner zwei Schwiegersöhne, Salman Grutzingesson und Michael. Daniels ist ein ungemein begüterter Mann. Um nur eines seiner selbständigen Geschäfte zu nennen, so leiht er 1345 an den Speierer Scholaster Otto von Schonenberg etwa 35 200 M. unseres Geldes, rückzahlbar in vier Jahren. Die meisten Geschäfte macht Jakob Daniels nun aber nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit einigen andern Juden. So schuldet ihm, sowie Isaak dem Kleinen und Aaron von Wittlich, Juden zu Trier, das Erzstift Mainz 1336 nach unserm Gelde etwa 190 000 M. Er arbeitet mit großen jüdischen Bankiers in Straßburg, Metz und Köln. Der Nachfolger dieses Daniels in der kurfürstlichen Finanzverwaltung war sein Schwiegersohn bis 1349. Mit den Judenschlachten um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint dann die Reihe der jüdischen Finanzminister geschlossen zu haben.

Der Gang der Finanzverwaltung war im Wesentlichen folgender. Die Hauptkassenverwaltung führten „Judei domini“, die Juden des Herrn, der Vorsteher der Kanzlei war der *scriptor Judeus*. Die von ihm gelegte Hauptrechnung wurde zunächst mit den Belegen und der hebräischen Buchführung verglichen; dann erfolgte die erste Entlastung. Die Ausstellungen der Rechnungsprüfer wurden bei der Aufstellung des Nachtragsetats berücksichtigt. Auch dieser wurde geprüft, dann wurde eine endgültige

Aufstellung vorgenommen und nun erst Entlastung erteilt. Dieses Verfahren war dadurch bedingt, dass von den Einnahmen eines Jahres zunächst nur die notwendigsten Ausgaben bestritten wurden, über den Rest wurde erst nach dem Abschluss des Etatsjahres verfügt. Deshalb erstreckte sich die Aufstellung eines endgültigen Abschlusses stets über den Zeitraum mehrerer Jahre. Die Abschlüsse enthalten zahlreiche Rechenfehler, was begreiflich erscheint, da man sich damals allgemein noch römischer Zahlen bediente.

Lamprecht berechnet das jährliche Gesamtbudget des Kurfürstentums unter Balduin auf 1 200 000 M. nach unserem Gelde; es steht fest, dass die Finanzen des Landes unter der jüdischen Finanzwirtschaft durchaus geregelt waren.

Schwer heimgesucht wurde das Trierer Land gegen Ende der Regierungszeit Balduins. Zu Misswachs und Teuerung gesellte sich eine furchtbare Seuche, der schwarze Tod. Sie kam aus dem Orient über Italien und Frankreich nach Deutschland. Am heftigsten wütete sie 1348 und 1349 im Erzstift; in Trier allein raffte sie 13 000 Menschen dahin.

Das Volk beschuldigte die Juden, durch Brunnenvergiftungen die Krankheit verursacht zu haben und es nahm eine furchtbare Vergeltung an den vermeintlichen Übeltätern. Die Häuser der Juden wurden gestürmt und geplündert, die Juden selbst gemartert, gemordet und verbrannt. Das war die sogenannte Judenschlacht. Wyttensbach schreibt darüber: „Als ob die Pest nicht Menschen genug verschlungen hätte, wurden auch jetzt abermals die Juden mit blutdürstiger Wut verfolgt; denn diesen verbannten Fremdlingen wurde die tödliche Verdorbenheit der Luft zugeschrieben. In Trier, wie überall, wurden sie in großer Zahl vom rasenden Volk verbrannt, oder

auf andere schreckliche Weise umgebracht. Viele der Unglücklichen warfen sich, nachdem sie Weiber und Kinder ermordet hatten, freiwillig in die Flammen.“

Am 21. Januar 1354 starb Balduin, und die Juden verloren in ihm den größten Gönner, den sie im Mittelalter je gehabt hatten. Durch die goldene Bulle wurde 1356 den Kurfürsten das Recht des Judenschutzes, das sie längst ausgeübt hatten, auch förmlich bestätigt.

Das Recht, von den Juden Abgaben zu erheben, ging der Stadt unter dem Nachfolger Balduins verloren, doch erlangten sie es wieder unter Kuno von Falkenstein 1362. Während früher die Zahl der Familien auf 50 festgesetzt war, wurde sie nun auf 25 herabgemindert, die 50 Pfund Turnosen zu zahlen hatten. Die Zahl 25 ist auch in den nächsten Jahrzehnten nicht überschritten worden, denn noch kurz vor der Vertreibung von 1418 wird die Zahlung der 50 Pfund Turnosen erwähnt.

In den rechtlichen Verhältnissen der Juden ändert sich in den nächsten Jahren wenig. Sie zahlen dem Erzbischof eine jährliche Steuer, und als „erbeigen“ können sie über ihre Hinterlassenschaft nicht verfügen. Selbst beim Übertritt zum Christentum verlieren sie ihr Vermögen, das an der Kirchentür niedergelegt wird. Aus den Jahren nach Balduins Tod berichten zahlreiche Urkunden über den Verkauf jüdischer Häuser, sogar der kleinen Trierer Judenschule im Jahre 1358.

König Wenzel, der sich in steten Geldverlegenheiten befand, verstand es trefflich, die Instinkte der Massen in seinem Interesse auszunützen. Durch seine Juden-Schuldentilgung von 1390 wurden den christlichen Schuldern der begnadeten Städte alle Schulden erlassen, der jüdische Gläubiger mochte wohnen, wo er wollte. Im Erzstift Trier wurde der

Erlass nur lässig durchgeführt. Trier gehörte nicht zu den begnadeten Städten, die dortigen Juden sollten also wohl ihre ausländischen Schulden verlieren, während für die Bewohner des Erzstifts kein Nachlass eintrat. So untersagte König Wenzel dem Erzbischof, die Forderung der Juden Meule von Trier und Abraham von Cochem gegen das Stift Straßburg zu vertreten, indem er diese Forderung für nichtig erklärte. Es scheint, wie H. Haupt nach einem Bericht des Limburger Stadtschreibers Tileman Elhen von Wolfhagen zeigt, dass die Juden im Trierischen nicht, wie anderswo, ihre Ansprüche auf die von ihnen ausgeliehenen Kapitalien ohne weiteres verloren, sondern es wurden nur die gezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen. „Und schreip und gebot he de fürsten, greben und herren unde auch den steden, daz man den juden die under in gesessen weren, kainen wocher von einicher scholde geben solde. Hette in iman wocher gegeben, den solde he abeslan an den hauptgelde.“

Noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts durften die Juden in der Stadt unbewegliche Güter ankaufen. Das geht aus einer Urkunde vom 3. März 1405 hervor, die auch deswegen interessant ist, weil sie eine Erklärung für die Herkunft des Wortes „Fetzenreich“ (das heutige Gesellenhaus) gibt. In dieser Urkunde bekennen „Johann von Keympt und Irmgardt syne eliche Husfrauve“, Burger zu Trier, dass sie Gottschalk dem Juden schuldig sind „hundert zwene und sybenzich mensche gulden guden goltz und schwarzen menschen gewicht“ (72 Mainzer Gulden). Zur Sicherheit verpfänden die Genannten dem Juden Gottschalk „mit diesem brieve unser beyde Deile an dem Huse genannt her setzus dem richen mit allem synem zubehore hinden und vor oben und unden gelegen in flandergassen zu Trier.“ (Fetzenreich ist

also das Haus Festus-Bonifazius, des Reichen). Gottschalk und seine Erben sollen den vierten Teil des genannten Hauses „haben, halten, besitzen, genoissen und gebruchen, als ander hir eyen erbe und gut glycher wys als ware es yn mit rechtem Scheffen Urtel in vollem geite erdeilt und zugewyst.“

Eine Vollständige Austreibung der Juden aus dem Erzstift erfolgte 1418 durch den Erzbischof Otto von Ziegenhain. Die Gründe sind nicht bekannt, Brower gibt Wucher an, ein anderer Schriftsteller behauptet, es habe sich dabei um einen Racheakt des Erzbischofs gehandelt, dem die Juden in seiner Jugend ein Darlehn verweigert hätten. Der Erzbischof zwang die Juden bei ihrem Abzug, auf ihre Forderungen zu verzichten; er ließ sich ihre Schuldbriefe aushändigen und die Forderungen zedieren. Jedenfalls war die Austreibung eine so vollständige, dass, wie Brower bemerkt, nichts mehr an die Juden erinnerte außer dem Namen des Platzes, an dem sie gewohnt hatten. Während des ganzen 15. Jahrhunderts werden keine Juden mehr in Trier erwähnt.

Aus zahlreichen Urkunden aus dieser Zeit geht hervor, dass die Juden zu Anfang des 15. Jahrhunderts ihren Grundbesitz veräußerten. Der Kirchhof wurde 1503 an die Familie Sierk verliehen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er zu Bauplätzen umgewandelt werden solle.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lassen sich nach und nach jüdische Familien wieder in Trier nieder. Man befolgte nun den Grundsatz, in Verträgen die Zahl der Juden und die Dauer ihres Aufenthaltes zu beschränken. Der Reichtum und die wirtschaftliche Überlegenheit der Juden war geschwunden, und damit fiel auch der Anreiz zu Verfolgungen fort. Wiederholt wurden zwar wieder Ausweisungsdekrete gegen sie erlassen, aber niemals ernstlich befolgt.

Die ersten Juden wurden 1512 in Coblenz wieder aufgenommen und zwar nach langer Weigerung des Rates. 1518 erließ Richard von Greiffenklau eingehende Bestimmungen über die Aufnahme von Juden in Coblenz. Man kann annehmen, dass ähnliche Bestimmungen auch für Trier galten. Die Juden mussten danach dem Kurfürsten und der Stadt jährlich ein Schirmgeld entrichten. Andere Bestimmungen betrafen das Zinsnehmen, den Ankauf gestohlener Sachen und den zu schnellen Verkauf der Pfänder. Auswärtige Juden durften nur an Markttagen in die Stadt kommen, um Lebensmittel zu kaufen, nicht aber um Handels- und Geldgeschäfte zu machen. Silberzeug mit dem Wappen von Fürsten und Grafen, gottesdienstliche Geräte, Meßbücher usw. durften nicht als Pfänder angenommen werden. Dagegen waren die Juden befreit von allem Frohn- und Wachdienst und sie genossen dieselbe Zollfreiheit wie die Bürger. An zahlreichen Festtagen, z. B. von Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern, in der Weihnachtswoche usw. mussten die Juden in ihren Häusern bleiben, bei Versehgängen mussten sie eine Begegnung mit dem Priester vermeiden, und bei Feuersbrünsten und Aufruhr war ihnen das Ausgehen untersagt.

Auch über die Abzeichen an ihren Kleidern wurden Bestimmungen getroffen. Das Statutenbuch der Stadt Trier vom Jahre 1593 bestimmt darüber:

„Damit aber unterschied unter abgesonderten leuthen gehalten werde, die zu erkennen, so ordnen und wollen wir, jedoch mit vorgehender gnädigster Bewilligung Ihrer Churfürstlichen Gnaden, dass alle Juden, die in der Stadt Trier sind oder einkamen, durch Kleider oder sonst, dass dieselbige damit sie erkandt, zum Unterschied der Christen: gelbe Ring eines Königsdollars breit vor auf den Mänteln oder

Kleidern offen und unverdeckt tragen sollen bey straf Fl. 3 roth.“

Dasselbe Statutenbuch trifft über die Juden folgende Bestimmung:

„Wiewohl deren von unerdenklichen Zeiten alhier in der Stadt Trier keiner gelitten aber nunmehro vielleicht zur Erhaltung Churf. Gnaden Regalien, hoher Obrigkeit und Gerechtigkeit zugelassen und ihnen den Jüden gnädigst bewilliget und erlaubt, so hoffen wir dadurch werde jedoch in der Stadt keine Unordnung ärgernuß der Christenheit guten Sitten und Policey vorgenommen und ihnen gestattet werden, sondern billig, wie an andern Orthen mehr, sonderliche Regeln, Ordnungen und Satzungen geben und gemacht werden, damit Niemand verführt, vernachtheilet, böße Exempel ärgernuß und Zum Verderben gerathen könne. Sollen alsoforderlichen in der Stadt weder durch sich selbsten noch durch jemand anders keinen Wucher treiben, Ursach geben zur Dieberey und verderblichen Schadens Mannes, Weibes, Kindes, Gesinds und Freundschaft wie beyder vielmahl geschehen, welches billig die hohe Obrigkeit deren Untersässen zum guten und frommen nicht gestatten sollen. Item sollen sie in der Stadt keine Conventicula, heimlich oder öffendliche Synagogen halten und brauchen, in ihrem Gesetz keinen Christen unterrichten oder ihn zu verführen trachten billig bey Leibes strafe. Sollen auch die Juden unsere Religion und Glauben oder Kirchen Ordnung nicht tadeln, widersprechen, verachten oder verfluchen bey ebenmäßiger Leibesstrafe. Auch keinem Amt oder Handwerck einige Inträge, Nachteil oder Schaden zufügen mit ungewöhnlichem Kauf und verkaufen, umgehen, betrügerischer Weiß einen oder andern Vervortheilen, bey Verlust dero Waar, oder dessen womit er betrügen will oder

vorbehaltener Strafe. Daneben sollen sich die Juden keine sonderliche Freiheiten und Gerechtigkeiten gebrauchen, darauf pochen und trotzen sondern sich billig allen Stadt Ordnungen und Satzung so viel ihnen deren Zulüssig bey doppeler Peen gemäß verhalten. Es sollen die Juden auch sonderliche Zeichen an ihren Kleidungen unverborgen wie an vielen ansehendlichen Oerthern üblich und bräuchlich zum Unterschied derer Christen haben, halten und tragen.“

Im Jahre 1551 wurden die Juden im Erzstift angehalten, zu der auf dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser bewilligten Reichs- und Türkensteuer für jeden Kopf ihrer Leute, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, 1 Gulden und von dem Wert ihrer Habe 1 Prozent zu steuern, was bei dem damaligen hohen Stand des Geldes eine sehr beträchtliche Steuer war.

1555 wurde den Juden im ganzen Erzstift gestattet, einen Rabbiner anzustellen, der auch als Richter in jüdischen Prozessen Recht sprach. Die Hälfte der Bußen fiel dem Landesherrn zu, dessen Gerichte auch in Malefiz- und Hochgerichtssachen allein zuständig war.

Wiederholt kündigte der Landesherr noch seinen Juden das Geleit auf, so Kurfürst von der Leyen am 1. Juli 1561. Er machte geltend, dass sie zu Anfang seiner Regierung (1556) das abgelaufene Geleit nicht erneuert hätten. Doch wurden von der allgemeinen Vertreibung sofort 23 Familien in den verschiedenen Ortschaften des Erzstifts ausgenommen, weil nachträglich eine Einigung mit dem Landesherrn erfolgt war.

Eine nochmalige Vertreibung erfolgte 1589 unter dem Kurfürsten Johann von Schöneberg. Es waren Klagen laut geworden, dass die Juden sich an verbotenen Orten niedergelassen und ausländische

Juden aufgenommen hätten; auch wurde Klage geführt, dass sie durch Wucher das Volk ausbeuteten. Daher befahl der Kurfürst, „allen und jeden Juden, sie sollen in unserm Erzstift, mit gnedigem Ernst, dass sie innerhalb dreyen monathen nach publicierung dieses unsers edikts außer unserm gebiet sich begeben.“ Wer dem Befehl nicht folgte, dessen Leib und Gut sollte unnachsichtlich dem Kurfürsten verfallen sein. Als trotzdem in Leiwen, Longuich und Fell Juden zurückblieben, wurde ihr Gut der Plünderung preisgegeben. Dieses Edikt wurde 1597 nochmals eingeschärft ohne dass es einen besondern Erfolg gehabt hätte.

In demselben Jahre schon erteilte der Kurfürst einer jüdisch-orientalischen Handelsgesellschaft ein Handelsprivilegium für Trier und Coblenz.

In diesem Handelsprivileg werden zunächst die gegen die Juden erlassenen Edikte wieder eingeschärft. Das Edikt fährt dann fort, dass sich im Orient eine orientalisch-jüdische Handelsgesellschaft unter dem Generalkonsul Magino Gabrieli gebildet habe und dass „dadurch die commercien in eine große wohlfeilheit gesetzt“ würden. Diese Handelsgesellschaft habe bereits die Genehmigung des Papstes, der Könige von Frankreich und Spanien usw. gefunden und sie solle auch im Erzstift freies und sicheres Geleit erhalten. Das Privileg wurde auf die Dauer von 25 Jahren erteilt, der Handel durfte jedoch nur im Großen geschehen, damit „die kremer und handttirungsleut, so mit ehlen, maß und gewicht stückweis handeln, an ihrer kremerschaft nicht gehindert werden.“ Von allen ein- und ausgeführten Waren sind 5 Prozent des Wertes an den Kurfürsten zu zahlen, von Gold, Silber und Edelsteinen ein halbes Prozent. Ein Kontrolleur soll darüber wachen, dass alle Waren ordnungsmäßig verzollt werden; verschwie-

gene Waren sollen im ersten Falle zur Hälfte, im zweiten Falle ganz dem Kurfürsten verfallen sein. Das aus dem Handel erzielte Geld muss im Lande bleiben, eingeführtes Gold und Silber zur Münze nach Trier oder Coblenz gebracht werden. In Coblenz und Trier darf die Gesellschaft ein Kaufhaus und ein Wohnhaus für sechs Personen errichten. An andern Orten dürfen sie ein Haus für drei Personen mieten. Von jedem Haus sind außer der Miete jährlich 50 Gulden an den Landesherrn zu zahlen. Freie Religionsausübung und die Anlage von Friedhöfen wurde den Mitgliedern der Gesellschaft zugestanden. Nur die jüdischen Kaufleute sollen Handel treiben dürfen, die der Konsul der Gesellschaft in ein Verzeichnis aufgenommen hat. Diese Kaufleute erhalten Passzettel mit achttägiger Gültigkeit. Beim Tode eines jüdischen Kaufmannes sind fünf vom Hundert des Wertes seiner Hinterlassenschaft an den Kurfürsten zu zahlen. Die Kaufleute sind frei von Auflagen, Kontributionen, Schatzungen, von Wachdienst und andern Lasten; sie zahlen dafür von jedem Gulden Einnahme 3 Pfennige, und diese Abgabe wird den Städten überwiesen. Es ist den Juden gestattet, sich einen eigenen Metzger zu halten und das Fleisch, das sie nach ihrem Gesetz nicht genießen dürfen, an christliche Metzger zu verkaufen. Zur gerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten wird eine besondere Kommission ernannt, doch ist es bei Streitigkeiten unter Juden gestattet, diese durch den Rabbiner nach jüdischem Recht und Gesetz entscheiden zu lassen. Weder die Kaufleute noch die Waren dürfen angehalten werden, wenn der Konsul oder der Vizekonsul der Gesellschaft Bürgschaft leistet. Die Gerichte werden angewiesen, den jüdischen Kaufleuten schleunigst zu ihren Forderungen zu verhelfen.

1615 untersagte Kurfürst Lothar den Juden

sich „bei den benachbarten Herrschaften“ zur Entrichtung eines Moselzolles bewegen zu lassen, da dieser ein kurfürstliches Regal sei.

Am 5. Januar 1618 erließ derselbe Kurfürst eine neue Judenordnung, in der Folgendes bestimmt wurde: Kein Jude darf sich im Erzstifte aufhalten, der nicht ein von dem Kurfürsten unterzeichnetes Geleit hat, fremde Juden müssen einen Leibzoll zahlen, sie dürfen sich nicht länger als vier bis fünf Tage an einem Ort aufhalten und der Handel ist ohne besondere Erlaubnis der Ortsbehörden ihnen untersagt. Die Juden sollen ihre Religion ohne Ärgernis zu erregen ausüben, keine Schmähreden gegen die Religion führen und sich an hohen Feiertagen und Prozessionen „stiell und unverweißlich“ halten. Im Großen dürfen sie nicht handeln, ebenso wenig mit Wein und Früchten. Kindern, Dienstboten und Studenten dürfen sie kein Geld vorstrecken, auch nicht einem Manne ohne seine Frau oder einer Frau ohne ihren Mann. Die Schuldverschreibungen erfolgen vor dem Schöffen oder vor einem Notar mit zwei Zeugen, auf dem Lande vor dem Gerichtsschreiber oder dem Pastor. In die Schuldverschreibung darf nur bar geliehenes Geld aufgenommen werden, nicht frühere Schulden und Zinsen. Diese Zinsen dürfen nicht mehr betragen als wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfennig vom Gulden. Die Schuld mit den Zinsen muss jederzeit ohne Kündigung zurückgenommen werden und kein Vertrag kann für länger als drei Jahre geschlossen werden. Gestohlene Sachen und kirchliche Geräte, die ihnen zur Verpfändung gebracht werden, sind an die Behörde abzugeben. Hat ein Jude gestohlene Sachen in gutem Glauben gekauft, dann muss er sie gegen Erstattung des Kaufpreises dem Eigentümer zurückgeben.

Im Jahre 1657 erschien eine erneuerte Juden-

ordnung, welche u. a. abändernd bestimmte, dass der Zinsfuß für Gelddarlehen auf bewegliche und unbewegliche Pfänder 10 Prozent jährlich nicht übersteigen dürfe; dass nach Ablauf dieser Zeit der jüdische Gläubiger bei Fortsetzung seines Darlehns nur 6 Prozent berechnen dürfe, und dass endlich bei andern, keine Gelddarlehen betreffenden Verträgen der Jude dem Christen gleichgestellt sein sollte.

Das Jahr 1675 ist eines der schlimmsten der Trierischen Geschichte; unter den Raubkriegen Ludwigs XIV. hat die Stadt entsetzlich gelitten. Ein französisches Heer unter dem Wüterich Bignory war in der Stadt von den verbündeten deutschen Truppen eingeschlossen; über den Saargau rückte der Marschall Créqui zum Entsatz heran, wurde aber am 11. August durch den kaiserlichen General Grana bei Conz geschlagen. Marschall Créqui warf sich mit dem Rest seiner Truppen in die schon vorher befestigte Stadt Trier, die von den Franzosen geplündert wurde. Am 6. September mussten die Franzosen sich ergeben. Die Verbündeten nahmen eine furchtbare Rache. „Der Dom wurde geplündert und viele Beute gemacht, darunter auch Kirchengefäße. Von da ging es an die Häuser der Vornehmen, wo die französischen Offiziere im Quartier gelegen hatten, in die Klöster und an die Juden. Diese waren verleumderischer Weise beschuldigt worden, Granaten von der Stadtmauer geworfen zu haben; unter diesem und anderm Vorwand, als seien Franzosen in den Häusern versteckt, drangen die Soldaten in die Wohnungen, raubten und plünderten wie in Feindesland. General von der Leyen, der im Namen des Kurfürsten das Stadtkommando übernommen hatte, gebot endlich den Gewalttätigkeiten Halt.“ (Leonardy).

Das Andenken an diese Trauertage wird noch

heute in der hiesigen jüdischen Gemeinde durch einen, Fasttag begangen, auch wird zur Erinnerung an diesen Tag am 15. Ellul jeden Jahres ein von dem damaligen Vorsteher Tewele verfasstes Gebet gesprochen.

Wir sehen, dass sich die Stellung der Juden bedeutend verändert hat. Neben den Geldgeschäften betreiben sie wieder den Handel, namentlich den Kleinhandel. 1687 werden sie in einer Verordnung neben den Gänglern (Hausierern) und Kesselern genannt. Der Zinsfuß wird geregelt, und im 18. Jahrhundert gelangt der gemäß den Reichssatzungen schon im Landrecht 1668 angenommene Zinssatz von 5 Prozent zum Durchbruch.

Unter dem Kurfürsten Christoph von Soetern wurden von den Landständen wieder Klagen erhoben, dass „die uffnehmung der Juden und deren geklagte einschleiffte anzahl mit der armen leuthe höchstem Verderben uff dem landt und in den stätten zu restringiren und hinfüro nit zu überhäufen“ sei.

Eine sehr ausführliche Judenordnung, die bis zu dem Ende des Kurstaates in Geltung war, erließ am 10. Mai 1723 der Kurfürst Franz Ludwig. Sie enthält 8 Kapitel mit 68 Paragraphen und erneuert im Wesentlichen die alten Bestimmungen. Abgedruckt bei Scotti II Seite 870 u. ff.). Ihre wesentlichen Bestimmungen sind folgende: Kein Jude soll sich ohne Geleit in den kurtrierischen Landen aufhalten bei Verlust seines Vermögens und bei Leibesstrafe. Nicht mehr als 160 Familien sollen im Erzstift aufgenommen werden, mit Ausnahme der Rabbiner und Ärzte. Nur solche Juden werden aufgenommen, die ein Vermögen von 4—500 Reichstalern haben und die ihre Abgaben pünktlich zahlen können; für einen verstorbenen oder verarmten Juden muss die ganze Gemeinde aufkommen. Kein Amtmann oder Schul-

theiß darf den Juden Geleit geben, und das Vermögen der 1722 ausgewiesenen Juden ist verfallen. Die Obrigkeiten dürfen keine besondern Abgaben erheben, wenn sie nicht von alters her üblich sind und sich in mäßigen Grenzen bewegen. Den Juden wird innerhalb des Erzstifts Freizügigkeit gewährt, dasselbe gilt auch von den Juden der Nachbarschaft, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet wird. Verheiratete Kinder dürfen nur ein Jahr im Hause der Eltern bleiben, dann müssen sie um eigenes Geleit nachsuchen oder das Land verlassen, wenn die Zahl von 160 Familien überschritten ist. Sterben aber die Eltern, dann sollen die Verheirateten Kinder vor Fremden den Vorzug haben, ohne dass sie die Aufnahmegebühr von 10 Dukaten zahlen müssen. Verheiratete Knechte oder Mägde dürfen nur vierzehn Tage im Hause der Dienstherrschaft bleiben, dann müssen sie Haus und Land verlassen. Ausländische Juden müssen für je 24 Stunden zwei „Petermänger“ Leibzoll zahlen; unterlassen sie das, so wird ihr Wirt mit „tapfferer Straff belegt.“ Die mit Geleit versehenen Juden sollen sich der Samt- und Seidentracht enthalten, keine Spitzen und goldene und silberne Knöpfe oder Degen tragen. Ihre Wohnung muss mindestens vier Häuser weit entfernt sein von einer Kirche, die Synagoge noch weiter. Am Karfreitag und an den vier hohen christlichen Feiertagen, sowie bei Prozessionen sollen die Juden ihre Fensterladen und Türen verschließen und sich nicht auf der Straße zeigen, „es seye denn dass umb solche Zeit ihr Osterfest einfiele oder sonst die hohe Not ein anderes erfordere.“ Auch wurde ihnen jeder Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Juden dürfen keine christlichen Ammen oder Dienstboten halten, doch ist es den Nachbarn gestattet, an Sabbaten Feuer und Licht bei jüdischen Familien anzuzünden.

zünden. Bei Zu widerhandlungen werden sowohl die Juden wie die Christen bestraft. Nur in Ausnahmefällen dürfen christliche Ammen und Hebammen auf dem Lande bei Juden Dienste verrichten. Bei Einquartierung sollen die Juden sich mit Geld abfinden.

Das 3. Kapitel dieser Judenordnung beschäftigt sich mit „der Juden Handthierung und Lasten“. Im Wesentlichen werden hier die alten Bestimmungen erneuert, der Kleinhandel wird ihnen gestattet, doch sollen sie in abgesonderten Straßen wohnen. Auf Jahr- und Wochenmärkten dürfen die Juden vor zehn Uhr im Winter und 9 Uhr im Sommer keinen Handel treiben und sie müssen die Marktordnung wohl beachten. Die rituelle Schlachtung wird ihnen gestattet, ebenso der Verkauf der Fleischteile, die sie nach ihrem Gesetz nicht genießen dürfen. Im 4. Kapitel werden die alten Bestimmungen über die Geldgeschäfte erneuert. Die Geschäftsbücher sollen in deutscher Sprache abgefasst sein, der Zinsfuß darf nicht über 5 Prozent betragen. Fast wörtlich enthält das 5. Kapitel die früheren Bestimmungen über den Handel mit gestohlenen Sachen. Auch hier wird dem jüdischen Käufer, der in gutem Glauben gestohlenes Gut erworben hat, im Gegensatz zu dem ältern Recht, das den Eigentümer gegenüber dem Besitzer schützt, ein Vorzug eingeräumt: nach „einem leiblichen Juden-Eyd“ muss er das gestohlene Gut herausgeben, oder gegen Erstattung des Kaufpreises. Damit aber aus Bosheit Niemand die Juden schädigen könne, soll er den Beweis erbringen, dass er den behaupteten Diebstahl vorher angezeigt hat. Eine Übertragung der Forderungen von Juden auf Christen oder umgekehrt ist nicht gestattet.

Im 6. Kapitel wird angeordnet, dass die jüdischen Gemeindevorsteher vom Kurfürsten bestätigt werden und einen Eid zu leisten haben.

Interessant ist der Eid, den der Judenvorsteher dem Kurfürsten nach der Hof-Gerichtsordnung von 1719 zu leisten hat. Er lautet:

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Trier gnädigst gefällig gewesen auff beschehenen unterhänigsten Vorschlag der (Ober-) Nieder-Ertz-Stifttischer verglaydeter (d. h. mit Geleit versehener) Judenschafft mich zum zeitlichen Vorsteher derselben gnädigst auff- und anzunehmen; also schwehre und spreche ich nach diesem Ayd: Adonaij, ein Schöpfer des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier zugegen seind, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Rahmen aufs diese Zeit und verspreche, dass die mir aufgetragene Juden-Bedienung treu, aufrichtig und ehrlich verwalten, keinen darin aus Hass, Feindschaft, und anderen unbilligen Absichten oder zu meinem Nutzen, was zu Wehe oder Nachtheil thun, sondern des gemeines Wesen und Vortheil der zeitlicher Landesherrschaft, weniger nicht der gemeiner Judenschafft nach meinem besten Wissen und Verstand beobachten, was wider Recht und straffbarlich unter der Judenschaft vorgehet, dem gnädigsten Landesherrn, oder seinen bestalten Komissarien zeitlich anzeigen wolle; also bitte ich Gott Adonaij mir zu helffen, und diese meine verbindliche Obliegenheit zu bestettigen, und wann ich dabey Falsch- oder Betrieglichkeit gebrauche, so seye ich Heram und verflucht ewiglich, und dass mich dan übergehe und verzehre das Feuer, da zu Sodoma und Gomorra überging, und all die Flüch, die in der Torach geschrrieben stehen, und dass mir auch der wahrer Gott, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber redlich handele und mein Amt vertrette, also helffe mir der wahrer Gott Adonaij.

Einen ähnlichen Eid hatte der „Juden-Einnehmer“ zu leisten; insbesondere musste er geloben, „keine Umblagen ohne Vorwissen und gnädigste Erlaubnis deß zeitlichen Landesherren auszuschreiben und beyzutreiben“. Keiner soll zum Vorsteher oder Einnehmer vorgeschlagen oder angenommen werden, der nicht mindestens 3000 Reichsgulden im Vermögen hat.

Den Rabbinern wurde auch in dieser Judenordnung die Befugnis erteilt, bei „Misset- und Streitigkeiten, welche zwischen denen verglaydeten Juden verfallen“, Recht zu sprechen; der halbe Teil der Buße fällt jedoch dem Landesherrn zu. Wird ein Jude von dem Rabbiner in den Bann getan, und nach drei Monaten nicht davon befreit, so soll es auch später nicht geschehen ohne Genehmigung des Landesherrn. Berufung gegen das Urteil des Rabbiners ist bei den ordentlichen Gerichten anzubringen, und daran darf der Rabbiner keinen Verurteilten hindern.

„Alle Malefitsachen, als Hurerey, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verrätherey, Verwundung und was dergleichen in die Peinlichkeit einschlagende Verbrech- und Uebelthaten belangt, welche von denen Juden verübt werden mögten; solche Laster sollen vor den Rabiener nicht gebracht, noch vor demselben gerechtfertiget, sondern ungeachtet alles Verbotts und jüdischen Bans bey Unseren in erster Instantz angeordneten Beambt- und Gerichteren alsobald angebracht, und Uns davon sofort behörige, gehorsamste Nachricht gegeben werden“.

Die kurfürstlichen Beamten und die Bürgermeister und die Schöffen in den Städten dürfen keinen Juden zur Verantwortung ziehen; sie müssen vielmehr Anzeige beim Kurfürsten erstatten. Kein Christ darf einen Juden vor dem Rabbiner verklagen, natürlich auch kein Jude einen Christen.

Kommt die klagende Partei vor dem ordentlichen Gericht nicht zu ihrem Rechte, so steht ihr die Berufung an das Hof-Raths-Kommissariat zu Trier frei.

Will ein Jude das Erzstift verlassen, so soll er seinen Geleitsbrief bei der Hofkanzlei abgeben und sich „wegen des Abzugs- und deßfalls hinterlassenden Zehnten Pfennings von allem seinem Hab und Vermögen gebührend abfinden. „Außerdem muss er seinen Abzug bekannt machen und alle Gläubiger und Schuldner zur Abrechnung auffordern.

Den Gemeinden steht es frei, innerhalb der reichs- oder landesgesetzlichen Verordnungen diese Bestimmungen zu ergänzen. Die Judenordnung schließt mit der Ermahnung, dass sich alle Juden danach richten sollen, anderseits sollen die Obrigkeiten die Juden „nicht im Geringsten beschwehren, vielmehr gegen allen unbilligen Gewalt schützen“.

Diese Judenordnung blieb, wie bereits erwähnt, bis zum Ende des Kurstaates in Geltung. Im Jahre 1724 wurde auf eine Beschwerde der Kaufleute und Krämer bestimmt, dass die Handelsfreiheit der Juden auf die Grenzen beschränkt werde, die in den ältern Judenordnungen vorgeschrieben sind.

Am 1. September 1768 wurde durch Regiminat-Reskript an die Stadtschultheißen zu Trier und Coblenz zur weiteren Verkündigung an die Judenschaft und ihre Rabbiner landesherrlich verordnet, dass keine in der Judenordnung nicht vorgesehene Jurisdiktion des Rabbiners mehr stattfinden dürfe. Bei Zu widerhandlungen soll der klagende Jude mit 10 Goldgulden, der die Klage annehmende Rabbiner mit 20 Goldgulden bestraft werden; in Wiederholungsfällen wird der Kläger mit Verlust des Geleites, der Rabbiner mit Amtsentsetzung und Landesverweisung bestraft.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es noch einmal in verschiedenen Städten zu Angriffen auf die Juden, ohne dass aber eine allgemeine Verfolgung ausbrach. In Trier hatten diese Streitigkeiten einen verhältnismäßig harmlosen Charakter, wie aus folgendem Erlass des kurfürstlichen Hofrates vom 10. April 1731 hervorgeht, in dem ausgeführt wird: „Unter landesherrlicher Missbilligung der von den Studirenden in der Stadt Trier verübten und von der Universität straflos gelassenen nächtlichen Excesse — welche jüngst noch durch Ausbrechung der Fenstersteine und Einschlagung der Fenster an der Synagoge und an zweier Juden-Häusern, sowie durch Einwerfung von Fenstern, Aushebung von Haustüren und Insultierungen der churfürstlichen Wachen sich geäussert haben, und deren sofortige Bestrafung befohlen wird — werden unter Erneuerung der früheren von der Universität gegen nächtliche Ruhestörungen erlassenen Verordnungen, noch weitere polizeiliche Vorschriften erteilt, wodurch u. A. den Studenten und Handwerksburschen das Verlassen ihrer Wohnungen im Winter nach 9 und im Sommer nach 10 Uhr Abends und den Bürgern die Einlassung der später Heimkehrenden verboten wird“. (Scotti II S. 964).

Nicht ganz hundert Jahre war die letzte Judenordnung in Kraft, da brachten die französische Revolution und die Invasion französischer Heere den Juden die soziale Gleichstellung. In Coblenz feierte man dieses Ereignis symbolisch durch Niederreißung der Ghettoschranken.

Im Jahre 1793 gab es in Trier 20 „Handelsjuden“. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts traten schon manche Juden in die gewerbliche Tätigkeit ein. In Trier lernten z. B. Söhne jüdischer Familien das Klempner-, Goldschmied-, Schuhmacher-, Kürsch-

ner- und Gerbergewerbe. Sour, ein jüdischer Klempner, trieb zu jener Zeit sein Gewerbe selbständig in Trier. Im Jahre 1859 zählten die Juden in der Klasse der Gewerbetreibenden 4 Metzger, 2 Gerber, 1 Schlosser, 1 Kamm- und 1 Spodium-fabrikanten.

Die französische Regierung gewährte den Juden zwar Freiheit in der Ausübung des Kultus, allein bei Ausübung des Handels blieben sie noch verschiedenen Einschränkungen unterworfen. Zu jener Zeit und in der ersten preußischen Verwaltungszeit handelten die wohlhabenden Juden mit Gold, Silber und Edelsteinen, mit Tuch und andern Waren. Sie boten ihre Waren jedoch nicht in offenen Läden aus, sondern verkauften im stillen und besuchten Märkte und Messen. Die ärmeren Juden handelten mit altem Metall, gebrauchten Kleidern, Vieh und Lumpen.

In der ersten preußischen Verwaltungszeit mussten die Juden noch das Patent nachsuchen, das zu ihrem Handelsbetrieb durch das französische Dekret vom 17. März 1808 vorgeschrieben war, und noch im Jahre 1832 wurde verfügt, dass nur die mit einem solchen Patent versehenen Juden in die Gewerbesteuerrollen eingetragen werden und Hausierscheine erhalten dürften. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte schließlich in dem Artikel 12, dass der Genuss der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein sollte. Sie beseitigte namentlich den § 58 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die den Betrieb gewisser Gewerbe auf die Christen beschränkte.

Die Synagoge zu Trier besitzt einen Codex, der auch die Judenverfolgungen des 11. Jahrhunderts erwähnt. Dieser Codex besteht aus Handschriften, welche auf Pergament und von verschiedenen Händen geschrieben sind; er ist bekannt unter dem Namen

Memorbuch. Dieser Codex enthält eine große Zahl von Nachrufen. Die biographischen Notizen folgen nicht in chronologischer Ordnung, bisweilen sind Biographien da eingeschaltet, wo noch eben eine freie Stelle sich fand. Die älteste Eintragung ist von 417 (1657). Oft ist das Datum nachträglich durch eine andere Hand beigefügt worden. Eine große Genealogie und eine Reihe Trierische Rabbiner zählt die Familie Marx. Auffällig groß ist die Zahl der Verstorbenen im Jahre 1674, es kann dies nur dadurch erklärt werden, dass während des Krieges mit Frankreich eine Seuche damals eine besonders große Zahl Juden dahinraffte. Unter den in dem Codex biographierten Personen verdient besonders hervorgehoben zu werden Callmann Schweich, gestorben 1773, Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde und Einnehmer des Juden-Leibzolles in Trier. Von ihm röhmt die Biographie, dass er bei Erhebung des Zolles milde und gnädig verfahren und nie einem Juden Unkosten verursacht habe. Er gab eine namhafte Summe zum Bau der Synagoge und testierte 2000 Gulden, wovon die Zinsen zur Beleuchtung der Synagoge, zur Verteilung von Brot für jüdische Armen zu Ostern und zur Ausstattung von armen jüdischen Brautpaaren verwandt werden sollten. Ferner der Doktor Abraham, Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde und Leibarzt des Kurfürsten, gestorben 1785. Er hatte eine Summe hergegeben zum Bau der alten Synagoge und ihr einen silbernen Kronleuchter geschenkt. Die Schrift in dem Codex ist teils Hebräisch, Cursiv, teils Quadrat-, teils rabbinische Schrift. Am Ende des Codex befindet sich in jüdischen Charakteren die Jahreszahl 424 (1664) nebst der Bemerkung: dieses Gedächtnisbuch hat der gelehrt Herr Tewele freigebig schreiben lassen.

Im Jahre 1817 zählte der Regierungsbezirk Trier unter 302 901 Einwohnern 3057 Juden, da-

von wohnten 280 in Städten, der größte Teil vermutlich in Trier. In einer Chronik vom Jahre 1817 heißt es: „Es ist gar nicht die zerstreute Lage der jüdischen Ansiedlungen und die notwendig damit verbundene Unvollkommenheit der geselligen Anstalten, welche den Juden im Allgemeinen auf einer niedrigen Kulturstufe hält, aber es ist der Mangel an sichern und ausreichenden Erwerbsmitteln. . . . Der wahre Bedarf an Kleinhändlern ist sehr gering. . . . Die ungeheuere Mehrzahl (der Juden) ist genötigt, ein unstetes Leben zu führen und weit umher die Möglichkeit aufzusuchen, wo sie zwischen den Erzeuger und Verzehrer sich eindringen oder erhebliche stehende Gewerbe in einen kleinlichen Hausierhandel zersplittern kann. Es ist allerdings die dringendste Not, welche zu diesem verächtlichen, armseligen und verderblichen Gewerbe zwingt. Die Gewöhnung macht selbst fühllos gegen das Elend, das sie erzeugt“. In dem Artikel wird weiter betont, dass die jüdische Bevölkerung unserer Gegend sich neben dem Kleinhandel vorwiegend dem Weinbau widmete.

Den Unterricht erhielten die Juden in kurfürstlicher, französischer und der ersten preußischen Verwaltungszeit in Privatschulen, wo sie hebräisch lesen und schreiben, Bibel und Talmud lernten. Es bestand kein Schulgeld, sondern Jeder, der Kinder zur Schule schicken wollte, einigte sich vorher mit dem Inhaber der Schule über die Zahlung. Im Jahre 1825 wurde eine jüdische Elementarschule errichtet, und als Lehrer der Inhaber einer Privatschule, Namens Perl, angestellt.

Wo während des Mittelalters die Synagoge gestanden hat, ist nicht mehr genau festzustellen. Im Jahre 1762 wurde eine Synagoge in der Weberbachstraße erbaut. Es ist das Haus Nr. 64, in dem heute eine Schlosserei betrieben wird.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die heutige Synagoge erbaut. Die Einweihung fand am 9. September 1859 statt. Dem damaligen Berichte der „Trierischen Zeitung“ entnehmen wir über die Einweihungsfeier:

Außer dem Rabbiner Dr. Stein aus Frankfurt hatten sich 500 auswärtige Israeliten eingefunden. Von der alten Synagoge ab waren alle mit Flaggen, Symbolen und Laubgewinde verzierte Straßen, durch die sich der Festzug bewegte, derart von Publikum besetzt, dass der Zug kaum passieren konnte. Die Ordnung des Zuges war folgende: die Schuljugend mit dem Lehrer, das Musikkorps, der Synagogen-Gesangverein, die Träger der hl. Thorarollen, umgeben von weißgekleideten Mädchen mit Blumenkränzen, zwei Mädchen, die die Schlüssel zur neuen Synagoge trugen, der Oberrabbiner mit dem ihm assistierenden Rabbiner, das mit dem Vorstand vereinigte Baukomitee und die Mitglieder des israelitischen Konsistoriums, die Behörden, der Architekt, der Baumeister und zum Schluss die israelitischen Gemeindeangehörigen. Den imposantesten Teil des Zuges bildeten die Träger mit den hl. Thorarollen.

Vor der Synagoge fand dann die Überreichung der Schlüssel, die Öffnung der Türen und die Erklärung der Inschrift statt. Im Innern sprach der Oberrabbiner das Weihegebet, worauf Dr. Stein die Festrede hielt. Das Festkomitee bestand aus den Gemeindemitgliedern J. N. Levy, B. Allmayer und H. Schloß.

Dem Architekten Schmitt, der die Pläne zur Synagoge gezeichnet hatte, ließ die Gemeinde einen silbernen Pokal überreichen als Anerkennung für seine uneigennützige Arbeit. Ausgeführt wurde der Bau durch den Baumeister Weis.

Den Schluss der Festlichkeiten bildete am 12. September ein Ball im Kaufhaussaale.

Voskobari 149

Heinz-Gerhard Greve

Andante

The music consists of four staves of musical notation for a single instrument, likely a bowed string or harp. The notation is rhythmic, using vertical stems with numbers indicating fingerings. The first staff starts with a 3, followed by a 4, 3, 1, 0, 0, 4, 2, 0, and 0. The second staff starts with 1, followed by 4, 0, 2, 0, 1, 3, 4, 0, 2, and 3. The third staff starts with 3, followed by 0, 4, 1, 4, 0, 2, 0, and 2. The fourth staff starts with 1, followed by 2, 0, 0, 3, 0, 4, 2, 1, 0, and 0.

Vögele der Maggid (eBook)

Eine Geschichte aus dem Leben einer kleinen jüdischen Gemeinde

von Aaron David Bernstein, 1864

+ Vögele der Maggid für klassische Gitarre

Mendel Gibbor (eBook)

von Aaron David Bernstein, 1865

+ Mendel Gibbor für klassische Gitarre

Die vierte Galerie (eBook)

Ein Wiener Roman

von Oskar Rosenfeld, 1910

+ Die vierte Galerie für klassische Gitarre

Tage und Nächte (eBook)

Novellen

von Oskar Rosenfeld, 1920

+ Tage und Nächte für klassische Gitarre

Mendl Ruhig (eBook)

Eine Erzählung aus dem mährischen Ghettoleben

von Oskar Rosenfeld

+ Mendl Ruhig für klassische Gitarre

Vom Cheder zur Werkstätte (eBook)

Eine Erzählung aus dem Leben der Juden in Galizien von F. v. St. G.

Moritz Friedländer, Wien 1885

+ Vom Cheder zur Werkstätte für klassische Gitarre

Gedichte (eBook)

von Ludwig Franz Meyer

+ Ein Gedicht für klassische Gitarre

Polnische Juden (eBook)

Geschichten und Bilder von Leo Herzberg-Fräinkel,

1888, dritte vermehrte Auflage

+ Aus der vergangenen Zeit für klassische Gitarre

Eduard Kulke, Ausgewählte Werke (eBook)

+ Musiknoten für das Stück Voskobari 167 für klassische Gitarre

Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824) von I. Kracauer, 1. Band (eBook)

+ Noten „Voskobari 139“ für klassische Gitarre

Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824) von I. Kracauer, 2. Band (eBook)

+ Noten „Voskobari 140“ für klassische Gitarre

Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth von Hugo Barbeck, 1878 (eBook)

+ Noten „Voskobari 146“ für klassische Gitarre

Für unsere Jugend. Ein Unterhaltungsbuch für israelitische Knaben und Mädchen.

Herausgegeben von E. Gut (eBook)

+ Noten „Voskobari 143“ für klassische Gitarre

Songs from the Ghetto By Morris Rosenfeld (eBook)

„Mein Judentum“ (eBook)

Die hauptsächlichsten unterscheidenden Merkmale des Judentums
und des Christentums. Für jung und alt dargestellt von Isaac Herzberg

+ Noten „Voskobari 145“ für klassische Gitarre

Geschichte der Juden in Berlin von Ludwig Geiger, 1871 (eBook)

+ Noten „Voskobari 148“ für klassische Gitarre

Sheet music of Musikverlag Ulrich Greve:

Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, 2 nd Edition, 18 Pieces*	eBook	UG 1026
	Paper book	UG 1027
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Second Book, 2 nd Edition, 13 Pieces*	eBook	UG 1028
	Paper book	UG 1029
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Third Book, 2 nd Edition, 12 Pieces*	eBook	UG 1030
	Paper book	UG 1031
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Fourth Book, 2 nd Edition, 12 Pieces*	eBook	UG 1032
	Paper book	UG 1033
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Fifth Book, 2 nd Edition, 13 Pieces*	eBook	UG 1034
	Paper book	UG 1035
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Sixth Book, 2 nd Edition, 13 Pieces*	eBook	UG 1036
	Paper book	UG 1037
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Seventh Book, 13 Pieces*	eBook	UG 1040
	Paper book	UG 1041
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Eighth Book, 11 Pieces*	eBook	UG 1042
	Paper book	UG 1043
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Ninth Book, 13 Pieces*	eBook	UG 1044
	Paper book	UG 1045
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Tenth Book, 12 Pieces*	eBook	UG 1055
	Paper book	UG 1056
An Old Man / ἀνδρεῖος, 2 pieces for 10-string classical guitar*	eBook	UG 1095
Beautiful Music For 6-string Classical Guitar, 2 nd edition, 14 Pieces*	eBook	UG 1024
	Paper book	UG 1025
Beautiful Music For 6-string Classical Guitar, Second Book, 40 Pieces*	eBook	UG 1092
	Paper book	UG 1093
14 Songs By Mordechai Gebirtig, arranged for classical guitar, 3 rd edition	eBook	UG 1038
	Paper book	UG 1039

Original Pieces For 10-string Guitar, Compilation of books „Beautiful Music For 10-string Classical Guitar“ 1 to 9 + 5 extra pieces + New compositions for 6-string classical guitar + 14 Songs By Mordechai Gebirtig, arranged for classical guitar + One new composition for Renaissance and one for Baroque lute	eBook Paper book	UG 1053 UG 1054
New Original Music For 11-string Alto Guitar, 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1049 UG 1050
New Original Music For 11-string Alto Guitar, Second Book, 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1062 UG 1063
New Original Music For 11-string Alto Guitar, Third Book, 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1089 UG 1090
New Original Music For 13-string Classical Guitar, First Book (baroque tuning in D minor), 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1058 UG 1059
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Second Book (baroque tuning in D minor), 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1060 UG 1061
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Third Book (regular e tuning), 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1064 UG 1065
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Fourth Book (regular e tuning), 30 Pieces*	eBook Paper book	UG 1067 UG 1068
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Fifth Book (baroque tuning in D minor), 40 Pieces*	eBook Paper book	UG 1069 UG 1070
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Sixth Book (baroque tuning in D minor), 40 Pieces*	eBook Paper book	UG 1076 UG 1077
New Beautiful Duets For 6- and 10-string Classical Guitar, First + Second Book 20 Pieces*	eBook Paper book	UG 1079 UG 1080
New Beautiful Duets For 6-string Classical and 11-string Alto Guitar, 10 Pieces*	eBook Paper book	UG 1083 UG 1084

Noten und Bücher zum kostenlosen Download hier:
<http://ulrich-greve.eu/free/others.html>

* Composer: Heinz-Gerhard Greve